

Breidenbach, Philipp; Kasten, Tanja

Article

Umsatzsteuerreform: Eine Frage der politischen Zielsetzung

RWI Konjunkturberichte

Provided in Cooperation with:

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Suggested Citation: Breidenbach, Philipp; Kasten, Tanja (2014) : Umsatzsteuerreform: Eine Frage der politischen Zielsetzung, RWI Konjunkturberichte, ISSN 1861-6305, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen, Vol. 65, Iss. 2, pp. 23-33

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/103444>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Philipp Breidenbach und Tanja Kasten

Umsatzsteuerreform – eine Frage der politischen Zielsetzung¹

***Zusammenfassung:** Das deutsche Umsatzsteuersystem ist sehr komplex. Insbesondere die zahlreichen Ermäßigungstatbestände sind schwer nachvollziehbar und in der Handhabung kompliziert. Die ursprüngliche Intention, vor allem Geringverdiener durch eine geringere Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu entlasten, wird in der heutigen Ausgestaltung nicht erreicht. Bisher sind jedoch jedwede Reformbemühungen auf politischer Ebene gescheitert. Die vorliegende Studie zeigt, dass es ökonomisch sinnvoll ist, den ermäßigten Steuersatz abzuschaffen und gleichzeitig den Regelsatz aufkommensneutral zu senken. Ein einheitlicher Umsatzsteuersatz würde Abgrenzungsprobleme beseitigen und zu Effizienzgewinnen bei Unternehmen, Konsumenten und Steuerverwaltung führen. Die durchschnittliche Umsatzsteuerbelastung von Geringverdienern würde sich zwar geringfügig erhöhen, eine Anpassung des einkommensteuerlichen Grundfreibetrags könnte diesen Nachteil jedoch merklich abschwächen.*

***Abstract:** In Germany, the Value-Added Tax (VAT) system is very complicated. In addition to the general VAT rate of 19 percent, a reduced rate of 7 percent is levied on numerous items such as food, books and magazines, flowers, and local public transport. Furthermore, some goods and services (such as bank and health services or community work) are exempted from the VAT. The complexity of taxation rules and exemptions triggered many discussions on the need and potential of a VAT reform, but to date, all attempts to simplify the system have failed. However, this study shows, assuming tax neutrality the introduction of a single tax rate may increase efficiency as well as reduce administrative effort markedly. Indeed the average tax burden of those who earn less would increase as well, but only to a moderate extent.*

¹ Der vorliegende Beitrag fasst Ergebnisse einer Studie zusammen, die das RWI in Kooperation mit Prof. Dr. Christoph Böhringer (Universität Oldenburg) und Prof. Dr. Wolfgang Wiegard (Universität Regensburg) im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durchgeführt hat (RWI et al. 2013). Die Verfasser danken Roland Döhrn für hilfreiche Hinweise und kritische Anmerkungen zu früheren Fassungen dieses Beitrags. Korrespondenzadresse kasten@rwi-essen.de.

Umsatzsteuerreform

Das System der Umsatzbesteuerung in Deutschland ist durch seine vielen Ausnahmeregelungen sehr komplex. Insbesondere die zahlreichen Ermäßigungstatbestände sind immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen und politischer Reformvorhaben. Bisher sind jedoch alle Bemühungen, das Umsatzsteuersystem grundlegend zu reformieren, gescheitert. Den bisher letzten Versuch hatte die vorherige Bundesregierung unternommen. Konkret heißt es dazu im damaligen Koalitionsvertrag: „Auch die Umsatzsteuer muss an die modernen Anforderungen angepasst werden. ... Daneben gibt es Handlungsbedarf bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Benachteiligungen gehören auf den Prüfstand. ...“ (CDU, CSU und FDP 2009: 14). Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das RWI beauftragt, die fiskalischen Auswirkungen und Wachstumseffekte verschiedener Vorschläge für eine Reform des ermäßigten Umsatzsteuersatzes empirisch zu untersuchen (RWI et al. 2013). Der vorliegende Beitrag fasst wichtige Ergebnisse dieser Studie zusammen. Nach einer kurzen Beschreibung des Umsatzsteuersystems in Deutschland und der mit der Differenzierung der Steuersätze verbundenen Problematik werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen verschiedener Reformvorschläge dargestellt.

1. Umsatzsteuersystem in Deutschland

Die Umsatzsteuer gehört in Deutschland zu den wichtigsten Einnahmequellen des Staates. Im Jahr 2012 steuerte sie knapp ein Drittel zum Gesamtsteueraufkommen bei (BMF 2014). Sie fällt immer dann an, wenn Unternehmen im Inland Dienstleistungen erbringen oder Waren veräußern. Steuerschuldner sind die Unternehmen, die Steuerlast trägt jedoch der Endverbraucher.²

In seiner heutigen Ausgestaltung sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht eine differenzierte Besteuerung der Umsätze vor: Neben dem regulären Steuersatz von derzeit 19% (§ 12 Abs. 1 UStG) gibt es eine Reihe von Dienstleistungen und Waren, die einem ermäßigten Steuersatz von aktuell 7% unterliegen (§ 12 Abs. 2 UStG und Anlage 2) oder von der Umsatzsteuer befreit sind (§ 4 UStG). Im Zuge der europäischen Harmonisierung des Umsatzsteuersystems sind im Jahr 1968 zusammen mit

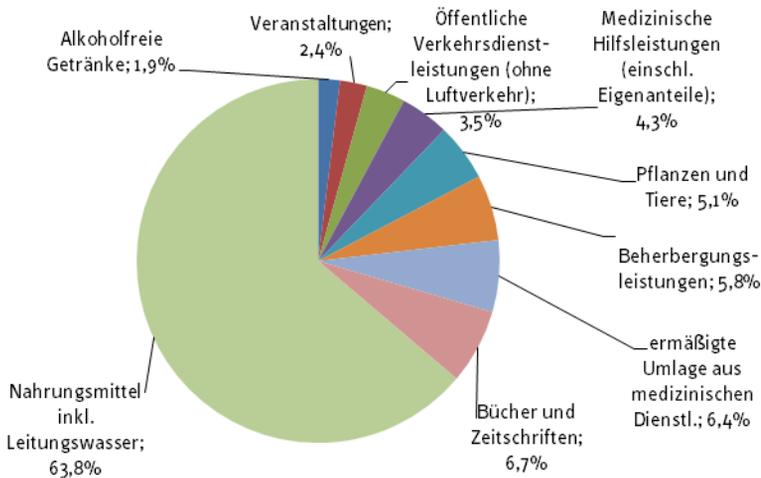
² Die Umsatzsteuer gehört zu den indirekten Steuern, da Steuerdestinatar - also der vom Gesetzgeber vorgesehene Steuerträger - und Steuerschuldner nicht identisch sind. Steuerschuldner ist das Unternehmen, Destinatar der Verbraucher. Derzeit wird die Umsatzsteuer als Netto-Allphasensteuer erhoben, d.h. dass auf jeder Stufe des Produktionsprozesses die Nettowertschöpfung besteuert wird. Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Steuerlast erst vom Endverbraucher getragen wird. (Homburg 2007: 124ff.).

der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs differenzierte Steuersätze eingeführt worden, um die regressive Wirkung der Umsatzsteuer abzuschwächen. Denn durch die - anteilig am Einkommen - höheren Konsumausgaben der Haushalte mit geringen Einkommen werden diese stärker durch die Umsatzsteuer belastet. Um Geringverdiener zu entlasten, wurden daher zunächst vor allem Dienstleistungen und Waren des täglichen Bedarfs ermäßigt - damals mit einem Satz von 5% - besteuert. Im Laufe der Zeit wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz jedoch auf immer mehr Leistungen ausgeweitet, so dass die Zuordnung immer unübersichtlicher wurde. Vereinfachend lassen sich die Ermäßigungstatbestände heute in acht Gütergruppen einteilen: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke, medizinische Hilfsleistungen, Pflanzen und Tiere, Bücher und Zeitschriften, öffentliche Verkehrsdienstleistungen, Veranstaltungen und Beherbergungsleistungen (RWI et al. 2013: 16). Insgesamt erzielt der Staat fast 8% des Umsatzsteueraufkommens mit ermäßigt besteuerten Gütern, davon entfallen gut 60% auf die Gütergruppe der Nahrungsmittel (siehe Schaubild 1).

Schaubild 1

Güter(-gruppen), die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen

2012; Anteil am gesamten Aufkommen der ermäßigt besteuerten Umsätze in %



Eigene Berechnungen.

2. Kuriositäten im deutschen Umsatzsteuerrecht

Mit der Schaffung breiter Ausnahmeregelungen sind im deutschen Umsatzsteuerrecht einige skurrile Auswüchse entstanden, die den eigentlichen Sinn der ermäßigten Besteuerung ad absurdum führen und somit nicht nur für die breite Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar sind. Bei einigen Waren und Dienstleistungen ist unklar, weshalb sie überhaupt zu den Ermäßigungstatbeständen gehören. So werden Schnittblumen vom Gesetzgeber scheinbar als Güter des täglichen Bedarfs klassifiziert und mit dem reduzierten Steuersatz besteuert, während Mineralwasser und sonstige alkoholfreie Getränke – mit Ausnahme von Leitungswasser – dem regulären Satz unterliegen. In anderen Fällen werden vermeintlich gleiche Güter oder Leistungen unterschiedlich besteuert. Ein in diesem Zusammenhang häufig erwähntes Beispiel ist der Verzehr einer Currywurst: Verzehrt ein Gast seine Currywurst an einem Tisch sitzend, unterliegt das Nahrungsmittel dem Regelsatz von 19%. Nimmt der Gast seine Mahlzeit hingegen im Stehen ein, wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% fällig. Bei der Besteuerung öffentlicher Verkehrsdienstleistungen scheint ebenfalls Willkür zu herrschen: Während Zugfahrten im Nahverkehr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, wird der Fernverkehr regulär besteuert.

Dies sind nur einige Beispiele der zahlreichen Ausnahmeregelungen, die in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz stoßen.³ Und der Möglichkeit, weitere Ermäßigungstatbestände zu schaffen, scheinen keine Grenzen gesetzt: Da die Schere zwischen ermäßigtem und regulärem Steuersatz im Laufe der Jahre größer wurde⁴, haben die Anreize zugenommen, sich um eine Aufnahme in den Katalog der Ermäßigungstatbestände zu bemühen. Zuletzt hat die Einführung der reduzierten Besteuerung von kurzfristigen Beherbergungsleistungen im Jahr 2010 zu einer regen Debatte über Sinn und Unsinn des ermäßigten Umsatzsteuersatzes geführt (§ 12 Abs. 2 Satz 11 UStG).

Viele der Ausnahmeregelungen entbehren aus ökonomischer Sicht jedweder Logik. Mit der Ausweitung der Steuerbegünstigungen, aber auch durch Innovationen der Ernährungsindustrie und ein verändertes Verbraucherverhalten, haben die Abgrenzungsprobleme zugenommen. Damit sind auch die Befolgungskosten der Unternehmen und der Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden deutlich gestiegen.

³ Weitere Kuriositäten werden beispielsweise im Positionspapier der Stiftung Marktwirtschaft zum Thema Mehrwertsteuer diskutiert (Stiftung Marktwirtschaft 2012).

⁴ Seit seiner Einführung im Jahr 1968 wurde der reguläre Umsatzsteuersatz von anfänglich 10% bis 2007 schrittweise auf 19% erhöht. Der reduzierte Satz, der 1968 bei 5% lag, beträgt seit 1983 unverändert 7%.

Auch die Finanzgerichte müssen sich immer häufiger mit der Frage nach der richtigen Abgrenzung beschäftigen (Ismer et al. 2010: 1). Daher verwundert es nicht, dass die Forderung nach einer grundlegenden Vereinfachung des Umsatzsteuersystems sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf politischer Ebene immer wieder aufkeimt.

3. Fiskalische Effekte verschiedener Reformvarianten

In unserer Studie wurden fünf Vorschläge des BMF für eine Reform der Anwendungsbereiche des ermäßigten Umsatzsteuersatzes empirisch untersucht (siehe Tabelle 1). In diesem Zusammenhang wurden u.a. mit Hilfe eines vom RWI entwickelten Mikrosimulationsmodells die fiskalischen Auswirkungen der Reformvorschläge analysiert.⁵ Als Referenz wurde dazu zunächst das Umsatzsteueraufkommen simuliert, das sich nach Rechtsstand des Jahres 2012 ergibt. Tabelle 1 zeigt, dass sich dieses Referenzaufkommen auf knapp 195 Mrd. € beläuft. Im Fall einer vollständigen Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (Szenario 1) kämen auf den Fiskus Mehreinnahmen in Höhe von gut 26,6 Mrd. € zu. Bei Beibehaltung

Tabelle 1
Umsatzsteueraufkommen und Effekte verschiedener Straffungskonzepte
 2012; in Mrd. €

	Ermäßigter Steuersatz	Regelsatz	Aufkommen
Status quo	7%; (UStG § 12 Abs. 2 Nr. 1-11; Anhang 2)	19%	194,63
			zusätzliches Aufkommen
Szenario 1	nein	19%	26,65
Szenario 2	7%; (nur für Nahrungsmittel inkl. Leitungswasser)	19%	10,05
Szenario 3	7%; (nur für Nahrungsmittel inkl. Leitungswasser u. Presseartikel)	19%	8,38
Szenario 4	nein	16,712%	0
Szenario 5	nein	17	5,40

Eigene Berechnungen.

⁵ Für eine kurze Beschreibung der empirischen Grundlagen und des RWI USt-Mikrosimulationsmodells siehe RWI et al. 2013: 12-22.

Umsatzsteuerreform

der ermäßigten Besteuerung von Nahrungsmitteln (Szenario 2) würden sich die Mehreinnahmen auf rund 10 Mrd. € reduzieren; besteuert man zusätzlich auch noch Presseartikel weiterhin ermäßigt (Szenario 3), sinken die Mehreinnahmen weiter um 1,6 Mrd. € auf knapp 8,4 Mrd. €. Ein weiterer Vorschlag war, die vollständige Abschaffung der Ermäßigungstatbestände mit einer aufkommensneutralen Senkung des Regelsatzes zu verbinden (Szenario 4). In diesem Fall müsste ein neuer einheitlicher Umsatzsteuersatz von 16,7% erhoben werden. Würde man den neuen Einheitssteuersatz vereinfachend auf einen glatten Wert von 17% reduzieren (Szenario 5), ergäben sich Mehreinnahmen von etwa 5,4 Mrd. €.

Neben den Aufkommenseffekten, die aus finanzpolitischer Sicht ein zentrales Beurteilungskriterium darstellen, sind sozialpolitisch vor allem die Verteilungseffekte der Reformen von Interesse. Tabelle 2 gibt Auskunft darüber, wie sich die steuerliche Mehrbelastung gemessen am Haushaltsnettoeinkommen auf verschiedene Einkommensgruppen der Steuerpflichtigen verteilt. Dass die regressive Wirkung der Umsatzsteuer durch den ermäßigten Steuersatz nicht verhindert wird, lässt sich daran ablesen, dass die Steuerbelastung gemessen in Prozent des Haushaltsnettoeinkommens selbst im Status quo von 15,7% im untersten Dezil auf 7,4% im obersten Dezil fällt. In allen fünf Reformszenarien wird dieser regressive Effekt leicht verstärkt. Der größte durchschnittliche Belastungsanstieg für alle Einkommensgruppen ergibt sich mit einem Plus von 2%-Punkten erwartungsgemäß bei einer vollständigen Abschaffung der Ermäßigungstatbestände und einheitlicher Besteuerung aller Umsätze mit dem Regelsatz von 19% (Szenario 1). Der Regressivität der Umsatzsteuer entsprechend sinkt die Mehrbelastung gemessen am Haushaltsnettoeinkommen mit steigendem Einkommen: Während Haushalte aus dem ersten Einkommensdezil im Durchschnitt noch um 3%-Punkte stärker belastet werden, liegt der durchschnittliche Belastungsanstieg im zehnten Einkommensdezil bei nur noch 1,2%-Punkten.⁶

Die Reformszenarien 2 und 3 führen zu einem sehr moderaten Anstieg der durchschnittlichen Belastung von deutlich unter 1%-Punkt. Dieses Ergebnis war zu erwarten, wenn man bedenkt, dass der Hauptanteil der Umsatzsteuerlast auf den

⁶ Absolut betrachtet nehmen hingegen sowohl die durchschnittlichen Umsatzsteuerzahlungen als auch die reformbedingten Mehrbelastungen mit steigendem Haushaltsnettoeinkommen zu: Die Haushalte aus dem untersten Einkommensdezil zahlen im Vergleich zum Status quo in Szenario 1 im Jahresdurchschnitt rund 265 € mehr Umsatzsteuer; im obersten Dezil liegt die durchschnittliche Mehrbelastung hingegen bei 1 119 € pro Jahr (siehe Tabelle 3).

Tabelle 2

Durchschnittliche Umsatzsteuer-Belastung nach Einkommensdezilen

2012; in % des Haushaltsnettoeinkommens (HNE)¹

Dezile	HNE (in €)	Status quo	Szen. 1	Szen. 2	Szen. 3	Szen. 4	Szen. 5
1	9 950	15,7	18,7 (3,0)	16,5 (0,8)	16,3 (0,6)	16,4 (0,7)	16,7 (1,0)
2	15 051	12,5	14,8 (2,4)	13,2 (0,7)	13,0 (0,6)	13,1 (0,6)	13,3 (0,8)
3	19 592	11,9	14,0 (2,2)	12,6 (0,7)	12,5 (0,6)	12,4 (0,5)	12,6 (0,7)
4	24 092	11,6	13,6 (2,0)	12,2 (0,7)	12,1 (0,6)	11,9 (0,3)	12,1 (0,6)
5	28 929	11,1	13,0 (1,9)	11,7 (0,7)	11,6 (0,5)	11,4 (0,3)	11,6 (0,5)
6	34 712	10,7	12,6 (1,8)	11,4 (0,6)	11,3 (0,5)	11,1 (0,4)	11,3 (0,5)
7	41 843	10,1	11,8 (1,7)	10,7 (0,6)	10,6 (0,5)	10,4 (0,3)	10,6 (0,5)
8	50 759	9,5	11,1 (1,6)	10,1 (0,6)	10,0 (0,5)	9,7 (0,2)	9,9 (0,4)
9	63 783	8,9	10,3 (1,4)	9,4 (0,6)	9,3 (0,5)	9,1 (0,2)	9,2 (0,4)
10	100 151	7,4	8,5 (1,2)	7,9 (0,5)	7,8 (0,4)	7,5 (0,1)	7,6 (0,3)
Alle HH	38 820	10,9	12,9 (2,0)	11,6 (0,7)	11,4 (0,5)	11,3 (0,4)	11,5 (0,6)

Eigene Berechnungen. ¹In Klammern: Veränderungen gegenüber dem Status quo in Prozentpunkten.

Konsum von voll besteuerten Gütern zurückzuführen ist.⁷ Bei dem an sich aufkommensneutralen Szenario 4 ergeben die Simulationsrechnungen ebenfalls eine geringe durchschnittliche Mehrbelastung von 0,4%-Punkten. Diese ist allerdings ein rechnerisches Artefakt, da in der EVS nicht alle Haushalte erfasst werden.⁸ Während

⁷ Bei den Haushalten mit niedrigen Einkommen (1. Dezil) liegt die durchschnittliche Umsatzsteuerbelastung für voll besteuerte Güter bei rund 13,9% und für ermäßigt besteuerte Güter bei ungefähr 1,8%. Im zehnten Einkommensdezil sinkt die durchschnittliche Belastung für regulär besteuerte Güter auf gut 6,7% und für ermäßigt besteuerte Güter auf knapp 0,7%.

⁸ Die in der Analyse verwendete Stichprobe der EVS 2008 umfasst insgesamt 55 688 Haushalte. Hochgerechnet entspricht das einer Gesamtzahl von 38,4 Mill. Haushalten (RWI et al. 2013: 13). Haushalte und Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften und Anstalten leben, werden in der

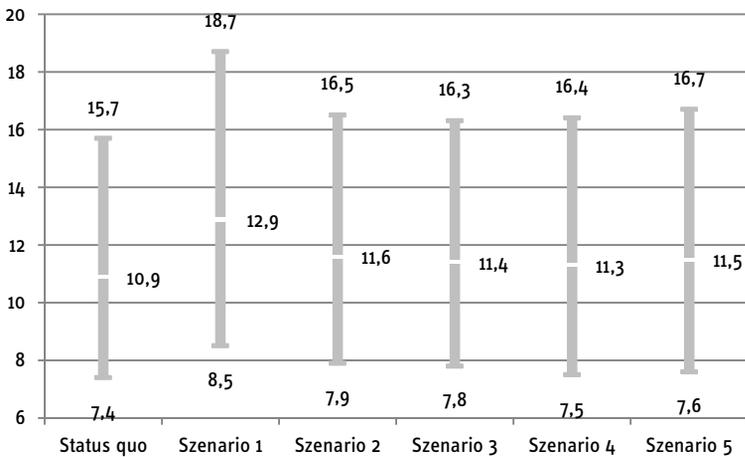
Umsatzsteuerreform

diese Untererfassung im Rahmen der Aufkommensanalyse und somit auch bei der Ermittlung des aufkommensneutralen Steuersatzes korrigiert wird, bleibt sie im Rahmen der Verteilungsanalyse unberücksichtigt.⁹

Ferner zeigt Tabelle 2, dass die Belastungsprofile aller Reformszenarien auch weiterhin den regressiven Charakter der Umsatzsteuer widerspiegeln: Bei den Haushalten mit niedrigem Einkommen ist der Belastungsanstieg dementsprechend etwas höher als bei den Besserverdienern. Allerdings nimmt die durchschnittliche Belastung selbst im ersten Einkommensdezil maximal um 1%-Punkt zu (Szenario 5).

Schaubild 2 stellt die Belastungseffekte des ersten Dezils, also der 10% aller Haushalte mit den niedrigsten Einkommen, denen im zehnten Dezil, also der 10% aller Haushalte mit den höchsten Einkommen gegenüber. Am größten ist der Unterschied zwischen beiden Gruppen erwartungsgemäß in Szenario 1: Während die

Schaubild 2
Durchschnittliche Umsatzsteuer-Belastung für niedrige und hohe Einkommen¹
2012; in % des Haushaltsnettoeinkommens



Eigene Berechnungen. – ¹Erstes Dezil und Zehntes Dezil.

EVS grundsätzlich nicht erfasst (Statistisches Bundesamt 2014). Ferner liefert die EVS keine Angaben für Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen ab 18 000 €, da diese in der Regel nicht in ausreichender Zahl an der Erhebung teilnehmen.

⁹ Zudem bleiben etwaige Verhaltensänderungen der Konsumenten im Rahmen des Modells unberücksichtigt, die die Mehrbelastung weiter abschwächen könnten.

Steuerbelastung der Haushalte im zehnten Dezil bei durchschnittlich 8,5% (7,4% im Status quo) liegt, beträgt der Anteil der Umsatzsteuer am Haushaltsnettoeinkommen bei den Haushalten im ersten Dezil 18,7% (15,7% im Status quo). In den übrigen Szenarien ist im Vergleich zum Status quo in beiden Einkommensgruppen hingegen lediglich ein moderater Anstieg der Belastung wie auch eine geringe Zunahmen der Spreizung zu beobachten.

4. Zusammenfassung und Fazit

Die Differenzierung der Steuersätze bei der deutschen Umsatzsteuer war mit der Intention eingeführt worden, Geringverdiener durch eine niedrigere Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu entlasten. Gleichwohl wird das Einkommen der Geringverdiener deutlich stärker mit der Umsatzsteuer belastet als das von Besserverdienenden. Gleichzeitig scheint die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zunehmend das Ergebnis bürokratischer Willkür und des Einflusses von verschiedenen Interessengruppen zu sein. Eine grundlegende Reform der Umsatzsteuer war bisher politisch allerdings nicht umsetzbar.

Die hier vorgestellte Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zeigt, dass sich die Belastungswirkungen einer solchen Reform in Grenzen halten würden. Würde man den ermäßigten Umsatzsteuersatz vollständig abzuschaffen und gleichzeitig den Regelsatz aufkommensneutral senken, würde die Belastung der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen im Schnitt um maximal 70 € pro Jahr (Tabelle 3) bzw. um 0,7% in Relation zu deren Haushaltsnettoeinkommen zunehmen (Tabelle 2). Diese moderate Mehrbelastung rechtfertigt nicht die de facto stattfindende erhebliche Subvention der nicht bedürftigen Haushalte, die zum großen Teil Nutznießer der ermäßigten Umsatzsteuer sind. Dem Anstieg der Belastung von Geringverdienern könnte man leicht durch eine Anpassung des einkommensteuerlichen Grundfreibetrags an die höhere Umsatzsteuerlast entgegenwirken.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf die im Rahmen der vorgestellten Studie ermittelten Aufkommens- und Verteilungseffekte einer Reform der Umsatzsteuer. Darüber hinaus zeigt die Studie, dass ein einheitlicher Umsatzsteuersatz auch zu Effizienzgewinnen bei den Unternehmen, den Konsumenten und der Steuerverwaltung führen kann, die sich wiederum positiv auf Wachstum und Beschäftigung auswirken dürften.¹⁰ Insofern wäre eine Reform der Umsatzsteuer ökonomisch

10 Siehe hierzu Kapitel 5 der Studie (RWI et al. 2013: 41ff.).

Umsatzsteuerreform

Tabelle 3
Durchschnittliche Umsatzsteuer-Zahlungen nach Einkommensdezilen
 2012; in €¹

Dezile (HNE)	Status quo	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4	Szenario 5
1	1 354	1 619 (265)	1 426 (72)	1 409 (55)	1 424 (70)	1 448 (94)
2	1 874	2 229 (355)	1 982 (108)	1 958 (84)	1 961 (87)	1 994 (120)
3	2 328	2 749 (421)	2 467 (139)	2 439 (111)	2 418 (90)	2 460 (132)
4	2 782	3 265 (483)	2 948 (166)	2 916 (134)	2 872 (90)	2 922 (140)
5	3 201	3 755 (554)	3 394 (193)	3 358 (157)	3 303 (102)	3 360 (159)
6	3 722	4 361 (639)	3 944 (222)	3 904 (182)	3 836 (114)	3 902 (180)
7	4 220	4 939 (719)	4 476 (256)	4 430 (210)	4 344 (124)	4 419 (199)
8	4 808	5 617 (809)	5 100 (292)	5 049 (241)	4 941 (133)	5 026 (218)
9	5 641	6 560 (919)	5 992 (351)	5 932 (291)	5 780 (139)	5 869 (228)
10	7 163	8 282 (1 119)	7 636 (473)	7 551 (388)	7 285 (122)	7 411 (248)
Alle HH	3 705	4 333 (628)	3 932 (227)	3 890 (185)	3 811 (106)	3 877 (172)

Eigene Berechnungen. – In Klammern: Veränderungen gegenüber dem Status quo in €.

wünschenswert. Letztendlich muss die Entscheidung über die Umsetzung konkreter Reformmaßnahmen auf politischer Ebene getroffen werden. In Anbetracht der aktuellen Wirtschaftslage scheint die Gelegenheit für eine grundlegende Umsatzsteuerreform jedoch günstig.

Literatur

Bundesministerium der Finanzen (BMF) 2014, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten 1950 bis 2013, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen_und_Steuereinnahmen/2014-02-13-steuereinnahmen-nach-steuerarten-2010-2013.pdf?_blob=publicationFile&v=7 [15. April 2014].

CDU, CSU, FDP (2009), Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU, FDP – 17. Legislaturperiode, online verfügbar: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?_blob=publicationFile [17. März 2014].

Homburg, St. (2007), Allgemeine Steuerlehre, 5., erweiterte Auflage, Franz Vahlen Verlag: München.

Ismer, R., Kaul, R., Reiß, W. und S. Rath (2010), Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten, Forschungsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Endbericht, online verfügbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/2010_0923-PM33-Gutachten.pdf?_blob=publicationFile&v=3 [18. Juni 2014].

RWI, Böhringer, CH. und W. Wiegard (2013), Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Deutschland unter Verwendung eines Simulationsmodells sowie der Wachstumseffekte von Straffungskonzepten, Forschungsvorhaben 9/11 im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) 2010, Chancen für einen stabilen Aufschwung, Jahresgutachten 2010/11, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2014), Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), online verfügbar: https://www.destatis.de/DE/Meta/AbisZ/Einkommens_Verbrauchsstichprobe.html [19. Juni 2014].

Stiftung Marktwirtschaft (2012), Position zum Thema Mehrwertsteuer vom Oktober 2012, online verfügbar: http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/fileadmin/user_upload/Positionspapiere/Positionspapier_04_Mehrwertsteuer_2012_10.pdf [18. Juni 2014].

Umsatzsteuergesetz (UStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), online verfügbar: http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/ [15. April 2014].

Umsatzsteuerreform
